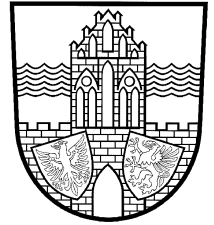


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

29. Jahrgang, Nr. 09 · Prenzlau, den 12. April 2023



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 1: Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Schweinezuchtanlage in 16306 Casekow

AMTLICHER TEIL

GENEHMIGUNG FÜR DIE WESENTLICHE ÄNDERUNG EINER SCHWEINEZUCHTANLAGE IN 16306 CASEKOW

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde
Vom 11. April 2023

Der Firma Schweinezuchtanlage Blumberg GmbH, Luckower Damm 1 a, 16306 Casekow Ortsteil Blumberg wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16306 Casekow in der Gemarkung Blumberg, Flur 2 Flurstück 34/3 und Flur 3 Flurstücke 396 und 410 eine Schweinezuchtanlage wesentlich zu ändern (Az.: G04019).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Schweinezuchtanlage Blumberg GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Luckower Damm 1 a in 16306 Casekow wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit 750 oder mehr Plätzen auf dem Grundstück in 16306 Casekow, Luckower Damm 1 a, Gemarkung Blumberg, Flur 2 Flurstück 34/3, Flur 3 Flurstücke 396 und 410 in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Errichtung des Güllebehälters und die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt für die Intensivtierhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen nebst Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen maßgeblich.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung wurde von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit dem Aktenzeichen: NG/227/2020 erteilt.

Die Erlaubnis und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„1. Gegenstand der Erlaubnis**1.1. Art der Gewässerbenutzung**

Einleiten von Stoffen in das Grundwasser sowie in ein Oberflächengewässer

1.2. Zweck der Gewässerbenutzung

Einleitung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen der Schweinezuchtanlage Blumberg, die auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung G 40/19 wesentlich erweitert werden soll, wie folgt

- Ableitung des Niederschlagswassers von Dachflächen und von den kanalisierten Abschnitten der befestigten Verkehrsflächen in das Oberflächengewässer Sannensee,
- Ableitung des Niederschlagswassers von nicht kanalisierten Abschnitten der befestigten Verkehrsflächen in das Grundwasser.

1.3. Umfang der Gewässerbenutzung

Versickerung: $Q_{a \max}$ 2.000 m³

Oberflächengewässer: $Q_{a \max}$ 11.351 m³

Der Umfang wird in Höhe der jeweils anfallenden Niederschlagsmenge zugelassen. Die hydraulische Begrenzung in das Oberflächengewässer erfolgt durch den Querschnitt der bestehenden Ableitung.

1.4. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

	Grundwasser			Oberflächengewässer (Sannensee)
Gemarkung	Blumberg			
Flur	3	2	3	3
Flurstück	396	34/3	410	86/7

1.5. Antragsunterlagen

- Antrag vom 21.09.2020 (eingegangen am 04.11.2020), einschließlich: Erläuterungsbericht, Flächenbilanz Regenentwässerung,
- Stellungnahmen des Wasser- und Bodenverbandes vom 26.07.2019, 03.08.2020 (Email) und 16.09.2021,
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 19.08.2022,
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Referat W13, vom 01.02.2021

Diese sind Grundlage der Erlaubniserteilung.

1.6. Befristung

Die Erlaubnis wird auf 15 Jahre befristet und verliert am 30.03.2038 ihre Gültigkeit (§ 36 Abs. 2 Ziffer 1 VwVfG). Die Erlaubnis erlischt, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nicht binnen 2 Jahren nach Zugang der Genehmigung begonnen oder wenn die begonnene Ausführung des Vorhabens 2 Jahre unterbrochen wird. Die Verlängerung der Geltungsdauer ist auf Antrag möglich.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.“

Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält zu den Vorbehandlungs- und Einleitungsanlagen Bestimmungen zu deren Ausgestaltung und Zugänglichkeit sowie zu Anforderungen an den Betrieb, die Eigenüberwachung, Instandsetzung und Zweckentfremdungsverbote.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen und die wasserrechtliche Erlaubnis mit einer Ausfertigung der Antragsunterlagen werden in der Zeit **vom 13. April 2023 bis einschließlich 26. April 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter: <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen und die wasserrechtliche Erlaubnis zeitgleich:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153, Zimmer 313 in 16307 Gartz (Oder),
- im Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1, Zimmer 312 in 17291 Prenzlau

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Gartz (Oder) unter der Telefonnummer 0333-32770 oder E-Mail: info@gartz.de,
- im Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde unter der Telefonnummer 03984-704568 oder E-Mail: Christiane.Kersten@uckermark.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID G04019** veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gegen die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Uckermark erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Uckermark
Die Landrätin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzept-Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau